

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BEG §§ 190 a, 189 Abs. 3

BEG-SchlußG Art. VIII Abs. 1 Satz 1

Der verspätet gestellte, aber mit einem Wiedereinsetzungsgesuch verbundene Entschädigungsantrag mußte jedenfalls innerhalb der Frist des Art. VIII Abs. 1 Satz 1 BEG-SchlußG erläutert werden.

BGH, Beschl. vom 5. Juli 1977 - IX ZB 301/74 - OLG Frankfurt/Main
LG Wiesbaden

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 301/74

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Elias S [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED], O [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai
und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt (Main) vom 14. Dezem-
ber 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

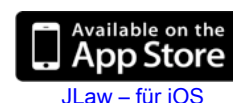
Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Re-
vision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Kläger übersiedelte im Dezember 1969 aus Ru-
mänien in die Bundesrepublik. Am 31. Dezember 1969
meldete er ohne weitere Begründung des Anspruchs u.a.
einen Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper
oder Gesundheit an und bat zugleich um Wiedereinsetzung
in die versäumte Antragsfrist. Der Antrag blieb ohne Er-
folg. Der Tatrichter hält den Anspruch für nach § 190 a
BEG erloschen, weil er vom Kläger nicht alsbald nach An-
tragstellung, sondern erst im Mai 1971 erläutert worden
sei.

Diese Entscheidung ist im Ergebnis richtig. Daß dem
Kläger wegen der Versäumung der Antragsfrist des § 189
Abs. 1 BEG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ge-
währen war, entband ihn nicht von der Verpflichtung, den
Anspruch nach § 190 BEG zu erläutern. Er hatte am
31. Dezember 1969 einen Antrag auf Entschädigung nach
§ 189 BEG rechtswirksam, aber ohne Darlegung des ihn be-
gründenden Sachverhalts gestellt. Die Voraussetzungen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



an die § 190 a Abs. 1 BEG die Pflicht zur Substantiierung knüpft, sind also erfüllt. Die Frist für die Angaben ist hier allerdings nicht die in § 190 a Abs. 1 BEG genannte, die mit dem 31. März 1967 endete. Der Antrag konnte, wenn ein Wiedereinsetzungsgrund vorlag, bis zum 31. Dezember 1969 gestellt werden. Erst die Frist des Art. VIII BEG-Schluß setzte der Antragsmöglichkeit ein Ende. Diese Antragsfrist mußte zugleich für die gesetzlich geforderte Erläuterung genutzt werden. Jedenfalls bis zum Ende der Antragsfrist am 31. Dezember 1969 mußte das Entschädigungsverlangen substantiiert sein. Das hat der Senat für den nach § 189 BEG nicht fristgebundenen Antrag auf Härteausgleich nach § 171 BEG oder Rückwanderer-Soforthilfe nach § 141 BEG entschieden (Urteil vom 12. Mai 1977 - IX ZR 6/76). Für den verspätet gestellten, aber mit einem Wiedereinsetzungsgesuch verbundenen Antrag gilt nichts anderes. Daß die Behörde den Kläger noch nach Fristablauf zur Substantiierung aufgefordert hat, ist ohne Belang. Nach § 190 a erlischt der Anspruch ohne Rücksicht darauf, weshalb die Substantiierung versäumt worden ist (BGH RzW 1975, 184).

Mai

Dr. Lang